



Kinder- und Jugendschutz



NEIN! ZU SEXUALISIERTER
GEWALT IM SPORT



Inhalt

Präambel	3
Begriffsdefinition „sexualisierte Gewalt“	4
Erscheinungsformen.....	4
Mögliche Anzeichen	4
Prävention	4
Präventivmaßnahmen des Vereins.....	5
Ehrenkodex.....	5
Selbstverpflichtungserklärung.....	5
Erweitertes Führungszeugnis	6
Besonderheiten	6
Relevante Eintragungen in einem Führungszeugnis (§ 72a Abs. 1, S.1 SGB VIII).....	7
Verhaltensregeln	7
Wie sollte man sich bei einem Verdachtsfall verhalten?	8
Wie ist zu tun, wenn sich die Vermutungen als sexueller Missbrauch bestätigen?	8
Ansprechpartner und Kontaktdaten	9
Schutzbeauftragte	9
Vertrauensperson.....	9
Umsetzungsmaßnahmen	9
Übersicht	10

Präambel

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche macht auch vor dem Vereinssport nicht Halt. Auch wir können betroffen sein und sind gefordert.

Der Württembergische Landessportbund (WLSB), die Württembergische Sportjugend (WSJ) und der TSV Scharnhausen e. V. lehnen jegliche Form von Gewalt, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ab.

Wir appellieren an alle Mitglieder, Sporttreibende, insbesondere Übungsleiter, Trainer und Betreuer „ganz genau hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln“, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben.

Mögliche Anzeichen sind sehr ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden.

Wir fordern unsere Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, dazu auf, ihr eigenes Handeln regelmäßig zu reflektieren. Dabei ist der korrekte Umgang mit „Nähe und Distanz“ ein ganz wichtiger Aspekt.

Die Verankerung von Kinder- und Jugendschutz im Sportverein ist erforderlich, um das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen zu schützen, einer Tat vorzubeugen und potenzielle Täter abzuschrecken.

Der TSV Scharnhausen will mit der Aufnahme dieser Leitlinie jegliche Arten von Missbrauchsfällen soweit möglich verhindern und ein Schutz- und Aufmerksamkeitssystem etablieren, das insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in unserem Verein vor sexuellen Übergriffen jeglicher Art schützen soll.

Der Leitfaden soll zudem Informationen für bereits betroffene Personen bereitstellen und Handlungsalternativen aufzeigen.

Zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und mögliche Kindeswohlgefährdungen muss ein Bewusstsein geschaffen werden. Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden.

Begriffsdefinition „sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen, wie Machtausübung, Zwang über einen oder erzwungene Nähe zu einem Menschen, mit den Mitteln der Sexualität.

Erscheinungsformen

- Verbale Übergriffe durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Nonverbale Übergriffe, z. B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen, insbesondere im Intimbereich
- Verletzungen der Intimsphäre, z. B. durch Anwesenheit in der Umkleidekabine/Dusche
- Fotografieren in der Umkleidekabine oder Dusche
- Überschreiten der persönlichen Grenze durch Gespräche über Sexualität

Mögliche Anzeichen

Eindeutige physische oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Sind jedoch Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler(innen) wahrzunehmen, müssen diese ernst genommen werden, wie z. B.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität



Prävention

Potenzielle Täter(innen) suchen gezielt nach Gelegenheiten, möglichst unauffällig und unkompliziert in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Gerade der Sport bietet günstige Bedingungen für sexuelle Übergriffe.

Täter(innen) meiden dabei allerdings häufig Vereine oder Institutionen, die sich öffentlich mit der Thematik „sexualisierter Gewalt“ auseinandersetzen.

Deshalb ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zu thematisieren und ein nachhaltiges Schutzkonzept für den TSV Scharnhausen aufzustellen.

Verschiedene präventive Maßnahmen sollen dabei helfen, ein ganzheitliches Schutzkonzept im Verein zu verankern und damit den Schutz vor Missbrauch entscheidend zu erhöhen, um das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen zu bewahren.

Aufkommende Fragen, an welcher Stelle zur Sportausübung erforderliche körperliche Nähe endet und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten.

In vielen Sportarten sind unmittelbare Berührungen (z. B. bei Hilfestellungen, aber auch im Zweikampf) ein wesentlicher und nahezu unvermeidbarer Bestandteil zum Erlernen des Bewegungsablaufes und bieten dabei die Möglichkeit zu anlasslosen übergriffigen Berührungen, die auch scheinbar zufällig geschehen.

Insbesondere Trainer(innen), Übungsleiter(innen) und Betreuer sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es potenziellen Täter(innen)n leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen.

Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten Trainer(innen) und Betreuer(innen) eine besondere Gelegenheit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken.

Sexualisierte Gewalt im Sport kann aber auch zwischen Kindern und Jugendlichen vorkommen, wie z. B. bei sogenannten „Aufnahmeritualen“ im Sportverein.



Präventivmaßnahmen des Vereins

Ehrenkodex

Der Ehrenkodex sensibilisiert und verpflichtet alle unterzeichnenden Personen, die dort formulierten pädagogischen Leitlinien einzuhalten.

Alle verantwortlichen Personen im Verein sind angehalten, den Ehrenkodex (Anlage 1) des TSV Scharnhausen als „Selbstverpflichtungserklärung auf freiwilliger Basis“ zu unterzeichnen.

Für alle Betreuer(innen), Übungsleiter(innen) und Trainer(innen), die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, ist die Anerkennung und Unterzeichnung dieses Ehrenkodex Pflicht.

Der Vorstand sowie die Abteilungsleiter(innen) tragen Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet wird und dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung vorliegt.

Selbstverpflichtungserklärung

Als Vorstufe zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis ist daher zusätzlich die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) für Betreuer(innen), Übungsleiter(innen) und Trainer(innen), die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, Pflicht.

Alle Abteilungen des TSV Scharnhausen sind angehalten eine Selbstverpflichtungserklärung einzufordern. Die Erklärung wird zu den Personalakten in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 72 a SGB VIII legen Sportvereine in eigener Verantwortung fest, wann für ehren- bzw. nebenamtliche Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Vorlage und Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich sind.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist von hauptamtlichen Mitarbeiter(innen)n, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) und geringfügig Beschäftigte, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, bei Neubeschäftigung und alle fünf Jahre neu, vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird einem BGB-Vorstand des TSV Scharnhausen zur Einsichtnahme vorgelegt.

Alle Abteilungen des TSV Scharnhausen sind angehalten, alle fünf Jahre neu, von allen ehrenamtlichen Betreuer(innen), Übungsleiter(innen) und Trainer(innen), die als

- Alleinbetreuer(innen) von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) oder
- bei Übernachtungen anlässlich von Wettkämpfen oder bei Freizeiten tätig sind,

ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht einzufordern.

Nach Einsichtnahme wird das erweiterte Führungszeugnis der betroffenen Person zurückgeschickt und verbleibt nicht bei den Personalakten. Die Einsichtnahme sowie relevante Eintragungen werden durch den BGB-Vorstand in geeigneter Weise dokumentiert und die Dokumentation auf der Geschäftsstelle verschlussicher aufbewahrt.

Bei relevanten Eintragungen werden Vorstand und Verwaltungsausschuss informiert. Weitere Entscheidungen über die Weiterbeschäftigung im Verein und evtl. weitere Maßnahmen trifft der Vorstand, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

Die Beantragung des Führungszeugnisses für einen Ehrenamtlichen (Anlage 3) ist kostenlos, sofern das vom Verein ausgefüllte Formular zur Kostenbefreiung (Anlage 4) vorlegt wird.

Besonderheiten

- Bei kurzfristigen Personal- bzw. Vertretungseinsätzen kann übergangsweise eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden!
- Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis beantragen!
Deshalb ist ersatzweise eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

Relevante Eintragungen in einem Führungszeugnis (§ 72a Abs. 1, S.1 SGB VIII)

Straftatbestände gem. Strafgesetzbuch (StGB)	
§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten o. Kranken/Hilfsbedürftigen
§ 174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung Beratungs- o. Betreuungsverhältnisses
§§ 176 - 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern
§§ 177 - 179	Sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 - 184 d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§ 184 e - 184 f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 - 233 a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Sofern im Führungszeugnis eine der o. g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss beim TSV Scharnhausen zur Folge.

Verhaltensregeln

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch durch die Einhaltung von Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche ihrer Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.



Man kann nicht erwarten, dass die handelnden Personen in Sportvereinen Fachexperten (-innen) im Umgang mit Interventionsfällen sind, aber sie müssen ihrer Handlungsverantwortung zum Kinder- und Jugendschutz so nachkommen, dass sexualisierte Übergriffe schnellstmöglich unterbunden werden. Auch wenn sexualisierte Übergriffe menschliche Reaktionen hervorrufen können (wie z. B. Wut oder Hilflosigkeit), so ist es dennoch wichtig, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren.

Je besser eine Abstimmung erfolgt, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, desto effektiver und bedachter kann betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden.

Wie sollte man sich bei einem Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
- Bewahren Sie Ruhe: überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren.
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Ziehen Sie unbedingt Fachleute zu Rate (Ansprechpartner erhalten Sie über die Geschäftsstelle)!
- Beziehen Sie den zuständigen Vorstand / die zuständige Abteilungsleitung ein!
- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen – wägen Sie dies sorgsam mit einer Fach- und Beratungsstelle ab!
- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch!
- Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen nur Versprechungen, die Sie auch halten können.
- Beziehen Sie nach Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!) den Erziehungsberechtigten mit ein.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die mit Ihrem Verdacht im Zusammenhang stehen.

Wie ist zu tun, wenn sich die Vermutungen als sexueller Missbrauch bestätigen?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle.
- Trennen Sie das Opfer und den / die Verdächtigen umgehend, so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann und unterbinden Sie jeden Kontakt zwischen Kind / Jugendlichen und Verdächtigen.
- Der / die Verdächtigen sind von der Vereinstätigkeit freizustellen.
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate, die Sie bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen Sie gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei ab.
- Für Sie als Ansprechpartner(in) besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z. B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen. Das bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass sich eine derartige Situation nicht mehr wiederholen kann und das Opfer nicht weiter bzw. erneut in Gefahr gerät. Der Vorfall muss aber nicht zwangsläufig angezeigt werden.
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an.
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben so detailliert wie möglich.

Die Württembergische Sportjugend im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) hat eine Kontaktstelle für den Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. An diese Stelle können sich Vereinsvertreter(innen), Trainer(innen) und Sportler(innen) wenden, die Informationen oder konkrete Hilfe benötigen. Die Kontaktstelle beim WLSB übernimmt keine Aufklärungsarbeit, sondern vermittelt externe Fach- und Beratungsstellen in unserem Einzugsgebiet.

Ansprechpartner und Kontaktdaten

Schutzbeauftragte

Der TSV Scharnhausen hat Alexandra Heyn (Geschäftsstelle) als Ansprechpartner im Verein bestellt. Betroffene Personen oder mittelbar beteiligte Beobachter können sich im Erstkontakt jederzeit über die Geschäftsstelle oder über die Kontaktdaten auf der Homepage bei Alexandra Heyn melden.

Vertrauensperson

Der TSV Scharnhausen hat zwei Vertrauenspersonen bestellt. Kurt Ostwald und Wolfgang Eichler (beide Stellv. Vorsitzende). Ausschließlich diese beiden Vertrauenspersonen nehmen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und prüfen diese auf relevante Eintragungen. Irrelevante Eintragungen werden nicht gemeldet und vertraulich behandelt.

Umsetzungsmaßnahmen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Leitlinien im gesamten Verein. Der Vorstand hat zudem einen Ehrenkodex beschlossen, der von allen Mitarbeitern, die im Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden, zu unterzeichnen ist, egal ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich im Verein tätig sind.

Die Abteilungsleitungen kommunizieren diese Leitlinien an ihre Übungsleiter/-innen und sorgen dafür, dass der Ehrenkodex vor Aufnahme der Übungsleitertätigkeit unterzeichnet wird. Ein unterzeichnetes Exemplar wird zu den Personalakten in die Geschäftsstelle gegeben. Abteilungen fordern von allen, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind eine Selbstverpflichtungserklärung an. Abteilungen bestehen darauf, dass bei „eins zu eins“ Übungsinhalten oder Übernachtungsbetreuung/-begleitung das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis alle fünf Jahre neu bei den Vertrauenspersonen eingereicht wird.

Übersicht

Ehrenkodex (Anlage 1)	Freiwillig für alle Sporttreibenden, aber Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind.
Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2)	Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind. Auch bei kurzfristigen Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen („eins zu eins“ – Betreuungen und Übernachtungen).
Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis durch eine Vertrauensperson (Gebührenfreie Beantragung Anlage 3)	Pflicht für alle, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) bei Alleinbetreuung bzw. „eins zu eins“ Training und/oder bei einer oder mehreren Übernachtungen tätig sind.



gez. Uwe Stahlmann
1. Vorsitzender

Ostfildern, xx.10.2018



Quelle der Bilder/Abbildungen: Broschüre „NEIN zu sexualisierter Gewalt im Sport“ der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V.

MUSTER

Anlage 1

Ehrenkodex

Dieser Ehrenkodex wird allen Übungsleitern/innen, Trainer/innen oder sonstigen Mitarbeiter/innen, die im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden, vorgelegt. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im TSV Scharnhausen.

Wenn ich Kinder und Jugendliche betreue oder trainiere, bin ich mir meiner Verantwortung voll bewusst und verspreche hiermit:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogen sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten und nach dem Gesetz des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- Die diesbezüglichen Leitlinien des TSV Scharnhausen habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch meine Unterschrift verspreche ich die Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ostfildern, den _____

In Druckbuchstaben Vor- und Nachname, Abteilung

Unterschrift

MUSTER

Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Kinder und Jugendschutz im TSV Scharnhäusen vertraut gemacht und werde mich an die Vorgaben dieser Leitlinien halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den bzw. die Schutzbeauftragte des TSV Scharnhäusen oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich, dass ich keine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, derzeit kein gerichtliches Verfahren gegen mich läuft und auch kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ort

Abteilungsleiter, Datum, Unterschrift

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

• § 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
• § 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
• § 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken/Hilfsbedürftigen
• § 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
• § 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung Beratungs-, oder Betreuungsverhältnisses
• §§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
• §§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
• § 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
• § 180a	Ausbeutung von Prostituierten
• § 181a	Zuhälterei
• § 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
• § 183	Exhibitionistische Handlungen
• § 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
• §§ 184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
• §§ 184e bis 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
• § 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
• §§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
• § 234	Menschenraub
• § 235	Entziehung Minderjähriger
• § 236	Kinderhandel

MUSTER

Anlage 3

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung bei Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins

Herr/Frau _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

ist für den TSV Scharnhausen 1897 e. V., Adresse mit der Vereinsregisternummer VR in der Abteilung

_____ tätig,

oder wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen

und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein
erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Stuttgart, den _____

Stempel/Unterschrift des Vereins _____

Geschäftsstelle
TSV Scharnhausen

73760 Ostfildern
Telefon (07158)
Telefax (07158) ...w